



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

do
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 010/1-II/A/1/85

lt. Verteiler

DRINGEND

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Lochmann 2283

| | |
|-------------------------|--------------|
| Gesetzentwurf | |
| Ihre GZ vom | P1 - GE/1985 |
| Datum | 1985/10/25 |
| Verteilt 28.10.85 Sankt | |

Betrifft: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 36. Vertragsbedienstetengesetznovelle;
Begutachtungsverfahren

St. Orlitzky
Wassermann

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

12. November 1985

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden er sucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

24. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

F.E.R.J.A.:

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband

Entwurf

Bundesgesetz vom 1985, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 268/1985, wird wie folgt
geändert:

§ 27a Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren."

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBI. Nr. 201/1969, zuletzt
geändert das Bundesgesetz, BGBI. Nr. 426/1985, wird wie folgt
geändert:

§ 37a Abs. 1 lautet:

"(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage
a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und

- 2 -

- b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 - aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - bb) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1."

Artikel III

(1) Abweichend von den Art. I und II beträgt das Urlaubsausmaß von Bediensteten mit einem Dienstalter (einer Dienstzeit) von weniger als 18 Jahren für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werkstage.

(2) Art. IV Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 bleibt unberührt.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983 werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahresetappen - beginnend mit 1. Jänner 1984 - angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1983 und 395/1984 eingeleitet.

Ziel:

Anhebung der Urlaubsausmaße für Vertragsbedienstete und Bedienstete der Österreichischen Bundesforste unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft.

Inhalt:

Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer BDG-Novelle 1985 berücksichtigt.

ErläuterungenZu den Artikeln I, II und III Abs. 1:

Ab 1. Jänner 1985 soll das Urlaubsausmaß bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren auf 28 Werkstage, ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werkstage angehoben werden. Der Urlaub ab einem Dienstalter von 25 Jahren soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 36 Werkstage betragen.

Artikel III Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985.

Zu Artikel III Abs. 2:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Behalteklauseln des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 137/1983 weiterhin gelten. Bedienstete, die unter diese Bestimmungen fallen, behalten daher den Anspruch auf das Urlaubsausmaß in der Höhe von 32 Werktagen.

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Text gegenüberstellung

neu

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. I:

§ 27a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
 1. 30 Werkstage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
 2. 36 Werkstage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

§ 27a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
 1. 26 Werkstage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
 2. 30 Werkstage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
 3. 34 Werkstage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

Bundesforste-Dienstordnung

Bundesforste-Dienstordnung

Art. III:

§ 37a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
 1. 30 Werkstage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,
 2. 36 Werkstage
 a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und
 b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2
 und
 bb) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.

§ 37a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
 1. 26 Werkstage nach einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren,
 2. 30 Werkstage nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
 3. 34 Werkstage bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,
 4. 36 Werkstage für Bedienstete der Verwendungsgruppe B in der
 Verwendungsstufe B 1 ab der Gehaltsstufe 17 und für
 Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab
 a) der Gehaltsstufe 13 zweites Jahr,
 b) der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 c) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.